Prüfschema, wonach sich jemand strafbar gemacht hat:

Straftat (Was ist passiert?)

Welche Strafnorm passt?

Ist der Tatbestand einer Strafnorm erfüllt?

Definition Straftat!

1. objektive (äußerlich wahrnehmbar) Tatbestandsmerkmale der Strafnorm

Beispiel:

...... wird Zeuge, wie eine Jugendbande an der S-Bahn-Haltestelle wartende Gäste anpöbelt. Als der Bandenführer einem Mädchen Angst macht, mischt sich ein. Daraufhin wird aggressiv und schlägt mit einem gezielten Faustschlag zu Boden.

→ Infrage kommt hier der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB). Dort heißt es: "Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist erfüllt, da mit dem Faustschlag sein Opfer unzweifelhaft körperlich misshandelt hat. Damit ist der objektive Tatbestand des § 223 StGB erfüllt.

- 2. subjektive Tatbestandsmerkmale der Strafnorm:
 - → beziehen sich auf innere Vorstellungswelt des Täters
 - Vorsatz: Täter hat die objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Wollen verwirklicht (direkter Vorsatz), oder: Täter hat die schädlichen Folgen seiner Handlungsweisen billigend in Kauf genommen (bedingter Vorsatz)
 - Fahrlässigkeit: Der Täter hat Sorgfaltsmaßnahmen außer Acht gelassen, deren Beachtung ihm die Rechtsnorm abverlangt.

 \downarrow

Hat der Täter rechtswidrig (ohne Rechtfertigungsgrund) gehandelt?

Rechtfertigungsgründe:

- Notwehr (§ 32 StGB) (Gefahr durch Person?)
- rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) (Gefahr durch

Ding / Sache oder Tier?)

- Einwilligung des Opfers (muss rechtlich zulässig sein)



Hat der Täter schuldhaft gehandelt?

Schuldunfähig sind:

- Kinder unter 14 Jahren (§ 19 StGB)
- Personen mit seelischen Störungen (§ 20 StGB, begreifen Unrecht ihrer Tat nicht)
- Personen, bei denen die F\u00e4higkeit zur Einsicht ihrer Schuld zwar vorhanden, aber deutlich herabgesetzt ist, fällt Strafe milder aus (§ 21 StGB)
- Personen, die Entschuldigungsgründe vorbringen können (§ 35 StGB, entschuldigender Notstand)



Rechtsfolgen für den erwachsenen Straftäter der Besserung und Sicherung - Geldstrafe (in Tagessätzen) - Unterbringung in Psychatrie oder Entzugsklinik - Freiheitsstrafen: - zeitlich begrenzt (max. 15 Jahre) - Führungsaufsicht (über - lebenslang (mind. 15 Jahre, erst rückfällige Täter)

- danach vorzeitige Entlassung möglich)
- Bewährung bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren
- Berufsverbot
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Sicherungsverwahrung